

BEKANNTMACHUNG

Markt
Schwanstetten



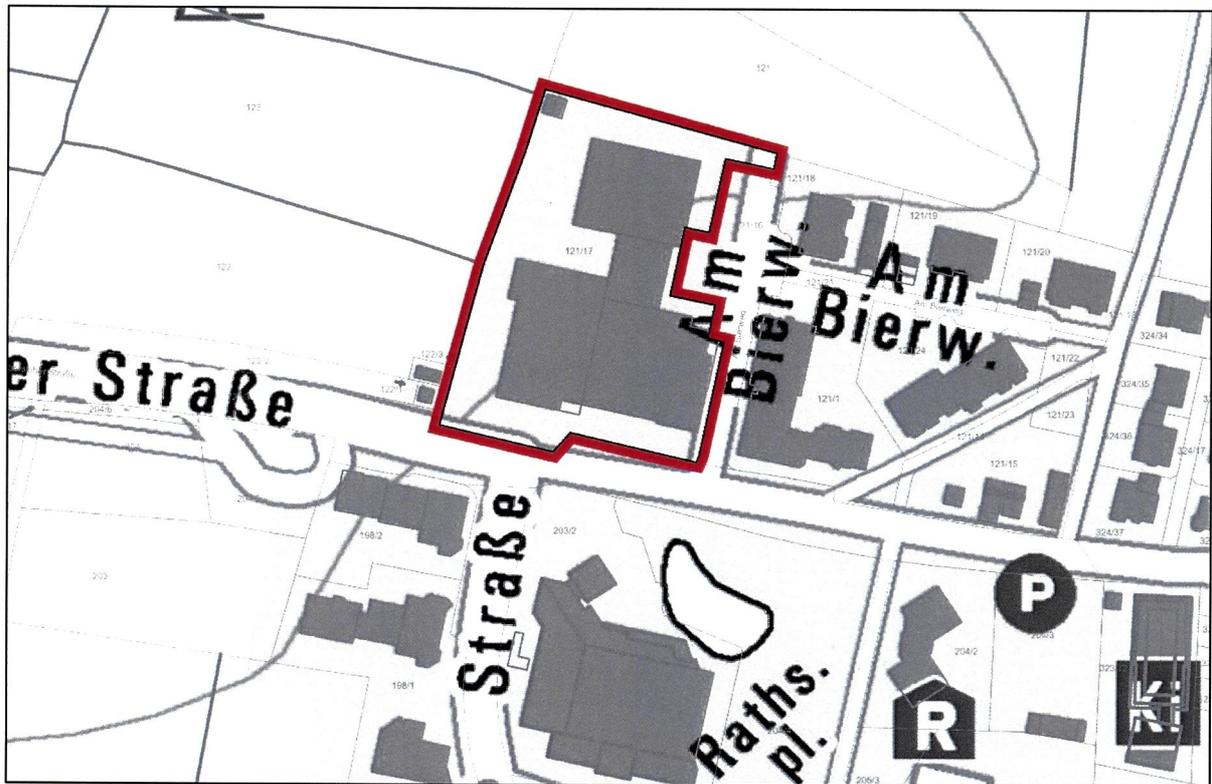
Betreff:

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan "Neues Ortszentrum", 10. Änderung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Markt Schwanstetten hat in öffentlicher Sitzung am 25.01.2022 den Bebauungsplan „Neues Ortszentrum“, 10. Änderung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans o. M.,
(Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021)

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus des Marktes Schwanstetten (Rathausplatz 1, 90596 Schwanstetten) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Bebauungsplan mit der Begründung kann auch im Internet unter www.schwanstetten.de unter der Rubrik *Unsere Gemeinde* → *Ausbau & Infrastruktur* → *Bauleitplanung* (<https://www.schwanstetten.de/unsere-gemeinde/ausbau-infrastruktur/bauleitplanung>) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schwanstetten, den 15.02.2022


Robert Pfann, Erster Bürgermeister